

buchfragmente sowie zahlreiche Rechnungen und Register der städtischen Verwaltung. Das ganze Material umfasst die Zeit von 1257—1625, sein Hauptinhalt und dessen Ergebnisse für die hansische und städtische Geschichte werden von K. dargelegt. Veröffentlicht werden ebenda von Dr. E. Dragendorff sechsundzwanzig Urkunden zur Geschichte Rostocks von 1300—1321 (S. 47 ff.), ferner eine Abrechnung der Stadt über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schosserhebung von c. 1260 (S. 29 ff.), endlich von den drei Stadtbuchfragmenten s. XIII das älteste von 1257—1258 (S. 1 ff.). Koppmann selbst veröffentlicht die älteste Gerichtsordnung Rostocks (Heft 4, S. 65 ff.), deren Entstehung er in die Mitte des 15. Jh. setzt, sowie S. 72—74 ein Verzeichnis der Bücher des Niedergerichts aus dem 14.—16. Jh.

M. Kr.

130. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXXV, 106 ff. bespricht und veröffentlicht Dr. H. Schäfer zwei unbekannte Urkunden des Andreasstiftes in Köln aus dem 11. Jh. bezw. vor 1106.

M. Kr.

131. F. X. Glasschröder veröffentlicht im Selbstverlage 'Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte' im Mittelalter' (XII und 403 S. München und Freising, 1903). Es sind nach Diöcesen (Speier S. 1 ff. v. J. 1115—1573, Worms S. 191 ff. v. J. 1147—1552, Mainz S. 236 ff. v. J. 1192—1555, Metz S. 281—304 v. J. 1257—1551) geordnete Regesten bisher unbekannter Urkunden; den Schluss bildet ein umfangreiches Orts-, Personen- und Sachregister. Die Regesten sind sorgfältig gearbeitet, aber in der Fassung vielfach schwerfällig gerathen. Das Ergebnis seiner mühevollen und fleissigen Forschungen verspricht Glasschröder (S. IV) noch in einer weiteren Publication niederzulegen, die 'ein Bild von der Verfassung und dem Bestande der mittelalterlichen Kirche innerhalb der Grenzen der heutigen bayerischen Rheinpfalz geben soll', in der er aber die Wiederholung der Behauptung (S. 1 Anm. 1), dass das Erzbisthum Mainz um das Jahr 745 errichtet wurde, besser unterlassen wird.

M. T.

132. In einer Recension von Karl Kehr's Buch 'Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige' im Moyer Age, 2. série, t. VII, 303 ff., welche bemerkenswerth ist, sagt F. Chalandon, dass die Fonds von Monte Vergine und Gaeta im Staatsarchiv von Neapel Urkunden norman-